

STEUERN ↗ 21. Dezember 2020

## Steuerfreie Corona-Prämie bis 30. Juni 2021 verlängert

Gute Nachricht für alle Spätentschlossenen: Arbeitgeber können die steuerfreie Corona-Prämie noch bis Mitte 2021 auszahlen. Nur nicht als Urlaubsgeld.

Von Jörg Wiebking ▼

INHALTSVERZEICHNIS

### Auf einen Blick:

- Fristverlängerung für die steuerfreie Corona-Prämie: Arbeitgeber können ihren Mitarbeitern bis zu 1.500 Euro steuerfrei noch bis zum 30. Juni 2021 gewähren. Das hat der Bundesrat am Freitag mit dem Jahressteuergesetz 2020 verabschiedet. Ursprünglich sollte die Frist am 31. Dezember 2020 enden.
- Die entsprechende Gesetzesänderung verlängert den Zeitraum, in dem die Prämie vereinbart und gezahlt werden kann. Eine doppelte Auszahlung in 2020 und 2021 ist hingegen nicht möglich.
- Die Fristverlängerung gilt für Arbeitgeber aller Branchen und ist nicht auf den Pflegebonus in Pflegeberufen beschränkt.

Das Jahressteuergesetz 2020 ist beschlossen und damit auch eine kurzfristige Veränderung bei der steuerfreien Corona-Prämie für Mitarbeiter: Der Gesetzgeber hat die Auszahlungsfrist für die Prämie bis zum 30. Juni 2021 verlängert. Ursprünglich sollte diese Frist am 31. Dezember 2020 enden. Das Jahressteuergesetz haben Bundestag und Bundesrat am Mittwoch und Freitag verabschiedet.

## **BMF stellt klar: Arbeitgeber können sich noch 2021 entscheiden**

Unklar schien zunächst noch, ob die Fristverlängerung nur für jene Unternehmen gilt, die sich in 2020 zur Zahlung verpflichtet hatten. So wurde die Fristverlängerung im Gesetzentwurf mit organisatorischen und zeitlichen Problemen bei der Auszahlung für einige Arbeitgeber begründet.

Wie nun jedoch das Bundesfinanzministerium (BMF) gegenüber [handwerk.com](https://www.handwerk.com) klargestellt hat, gilt die Fristverlängerung für alle Arbeitgeber – unabhängig davon, ob sie die Zahlung der Prämie in 2020 mit den Arbeitnehmern vereinbart haben: Arbeitgeber können sich laut BMF „infolge der Fristverlängerung noch in der ersten Jahreshälfte 2021 für die Zahlung einer steuerfreien Prämie - bis zur Höhe von insgesamt 1.500 Euro - entscheiden. Diese Prämie muss bis zum 30. Juni 2021 ausgezahlt werden“.

## **Verlängerung der Corona-Prämie nicht nur für Pflegende**

Klargestellt hat das BMF auch, dass Fristverlängerung nicht nur für den „Pflegebonus“ in pflegenden Berufen gilt, sondern für alle Arbeitnehmer in allen Branchen.

Zugleich steht aber auch fest, dass Arbeitgeber die Corona-Prämie nur ein einziges Mal steuerfrei zahlen dürfen. Lediglich der Zeitraum für die Auszahlung wurde mit der Gesetzesänderung verlängert.

## **Diese Regeln müssen Arbeitgeber beachten**

Als Arbeitgeber müssen Sie bei der Gewährung einer Corona-Prämie einige Regeln beachten:

- **Auszahlung bis zum 30. Juni 2021:** Steuer- und sozialabgabenfrei kann die Corona-Prämie in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 30. Juni 2021 als Zuschuss oder Sachbezug gezahlt werden. Frühere oder spätere Zahlungen sind hingegen steuerpflichtig.
- **Nur mit vertraglicher Vereinbarung:** Für die Steuerfreiheit ist nach Angaben des BMF eine vertragliche Vereinbarung erforderlich. Aus ihr muss hervorgehen, „dass es sich um steuerfreie Beihilfen und Unterstützungen zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise handelt“.
- **Genauere Lohnabrechnung:** Um Probleme mit dem Finanzamt zu vermeiden, sollte in der Lohnabrechnung dokumentiert werden, dass es sich um eine steuerfreie Beihilfe zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise gemäß Paragraf 3 Nr. 11 a Einkommensteuergesetz handelt.
- **Corona-Prämie für alle Mitarbeiter möglich:** Die Prämie kann allen Mitarbeitern gezahlt werden, unabhängig davon, ob sie in Vollzeit, Teilzeit oder als Minijobber im Betrieb arbeiten. Auch Mitarbeiter in Kurzarbeit können die Prämie erhalten.
- **Freibetrag:** Die Corona-Prämie bleibt bis zu einer Höhe von 1.500 Euro steuer- und sozialabgabenfrei. Zahlt ein Arbeitgeber mehr als diese 1.500 Euro, so muss nur der Mehrbetrag versteuert und sozialversichert werden.